



Sachschäden im Rahmen eines FU/FFE-Aufenthaltes und Haftung

Sachverhalt

Hr. X, geb. 1954, war mit einem amtlichen FFE während 5 Monaten in der Kant. Psych. Klinik. Er leidet unter einer paranoiden Schizophrenie. Während seinem Klinikaufenthalt verwüstete er sein Zimmer, indem er Zigarettensammel auf der Matratze, an der Wand und auf dem Boden ausdrückte. Zudem verschmierte er die Wände mit Exkrementen. Es entstand ein Sachschaden (Möbel und Zimmer) von rund Fr. 20'000.--. Die Klinik verlangt nun, dass Herr Ch. für den Schaden aufkommt.

Fragen :

- Ist Hr. X gegenüber der Klinik haftpflichtig oder muss die Klinik solche Schäden in Kauf nehmen?
- Muss die Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen?

Gemäss Haftungsbedingungen des Spitals ist der Patient für Schäden kostenpflichtig...

Weitere Fragen:

Ist diese Klausel seitens des Spitals zulässig?

Um den Selbstbehalt bei der Versicherung nicht „unnötig“ in die Höhe zu treiben, möchte meine Kollegin zuerst andere Finanzierungsmöglichkeiten abklären, wie z.B. Spital.

Zahlt das Spital nicht, sollte die Haftpflichtversicherung auch nicht zahlen, Patient ist IV und EL Bezüger, wer zahlt dann?

Erwägungen

1. Zunächst ist zu prüfen, ob ein vertragliches Rechtsverhältnis zwischen Herrn X und dem Spital vorliegt, woraus eine vertragliche Haftung abgeleitet werden könnte: Mit der FFE bzw. im neuen Recht mit der FU entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen Behörde und schutzbedürftiger Person, aber auch im Rahmen der Unterbringung zwischen Staat und Einrichtung. Wenn eine Person beispielsweise in eine nicht geeignete Anstalt untergebracht wird und es entsteht ein Schaden, dann wird der Staat haftbar (vgl. zum alten Recht Art. 449a ZGB; zum neuen Recht: Art. 454 ZGB; vgl. auch KUKO-Rosch/Mösch Payot, Art. 454 – 456 N 3 ff.). Mit Herrn X. kann im Rahmen der Behandlung ein Behandlungsvertrag zwischen Patient und Klinik zustande gekommen sein. Der Behandlungsvertrag beinhaltet aber vorab die medizinische Behandlung und nicht die Beherbergung. Der Schaden demgegenüber ist im Rahmen der Beherbergung bzw. der Unterbringung entstanden und beschlägt den Behandlungsvertrag nicht. Dementsprechend findet sich keine vertragliche Beziehung zwischen Herrn X und der Klinik in Bezug auf die Beherbergung; hier besteht einzig die Beziehung zwischen Staat und Klinik mittels der FU/FFE. Dementsprechend kommt auch die erwähnte Klausel nicht zum Tragen. Wie das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Klinik zu beurteilen ist, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Fragestellung.
2. Ausserhalb von vertraglichen und staatlicher Haftung kommen gegebenenfalls auch weitere ausservertragliche Haftungsgründe zum Tragen:



- a. Die *Verschuldenshaftung nach OR 41*: Hier ist vorab entscheidend, ob Herr X. urteilsfähig ist oder nicht. Ist er urteilsunfähig, ist er nicht deliktsfähig und kann dementsprechend nicht haftbar gemacht werden (vgl. Schwenger, OR AT, 22.04 bzw. 19 Abs. 3 ZGB). Ist er demgegenüber urteilsfähig, ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden entstanden ist, ob das Verhalten widerrechtlich war und auch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen von Herrn X und dem Schaden besteht (vgl. Schwenger, OR AT, 14.01 ff.). Diese weiteren Voraussetzungen dürften hier wohl erfüllt sein.

Grundsätzlich gilt die Vermutung der Urteilsfähigkeit; wer also aus einer Urteilsunfähigkeit Rechte ableiten möchte, muss die Urteilsunfähigkeit auch beweisen. Ausnahme hiervon ist gemäss Art. 16 ZGB dass eine Person eine psychische Störung hat (im geltenden Recht: Geisteskrankheit/-schwäche). Wenn eine solche offenkundig feststeht, erfolgt eine Umkehr der Beweislast, so dass grundsätzlich von Urteilsunfähigkeit ausgegangen wird und diejenige Partei, die aus der Urteilsfähigkeit Rechte ableiten möchte, die Urteilsfähigkeit beweisen muss (BGE 124 III 5 E.1b; BGE 134 II 235, E.4.3.3; KUKO-Hotz, Art. 16 N 12).

- b. *Haftung des Familienhauptes nach ZGB 333*: haftbar ist gemäss Art. 333 ZGB nicht nur das sog. Familienhaupt und somit in der Regel die Eheleute bzw. Eltern, sondern auch privatrechtliche und juristische Personen, die z.B. Kinderheime oder Anstalten für kranke Menschen betreiben. Gleiches gilt für staatliche Betriebe wie Spitäler, Heil- oder Pflegeanstalten. Demgegenüber gehören Straf- oder Arbeitserziehungsanstalten nicht dazu, da hier im Falle der Beaufsichtigung einer zwangsweise eingewiesenen Person der hoheitliche Aspekt im Vordergrund steht (KUKO-Büchler/Frei, Art. 333 N 2). Zu diesen Anstalten, wo der hoheitliche Aspekt im Vordergrund steht, zählen meines Erachtens auch die Einrichtungen, wo Personen mit FFE bzw. FU untergebracht werden. Insofern kommt Art. 333 ZGB nicht zum Tragen.
- c. *Haftung für urteilsunfähige Personen nach OR 54*: Obwohl in aller Regel keine Haftung im Falle von Urteilsunfähigkeit besteht, kann der Richter im Rahmen eines Haftungsprozesses gemäss Art. 54 OR aus Billigkeit auch eine dauerhaft nicht urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen. Soweit sie sogar nur vorübergehend die Urteilsfähigkeit verloren hat und in diesem Zustand Schaden angerichtet hat, so erfolgt sogar eine Umkehr der Beweislast, so dass sie haftbar wird, wenn sie nicht nachweist, dass dieser Zustand ohne ihr Verschulden eingetreten ist.

Damit stellt sich hier die Frage, ob Herr X. dauerhaft urteilsunfähig ist. Dauerhaft meint aber nicht „lebenslanglich“, sondern lässt Veränderungen zu; Menschen mit psychischer Störung können dauerhaft urteilsunfähig sein, aber auch geheilt werden (vgl. CHK-Müller, Art. 54 N 9). Die Billigkeitshaftung bei dauerhafter Urteilsunfähigkeit kann unter anderem auch dann zur Anwendung gelangen, wenn der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist (BGE 103 II 330 E4b/dd), aber auch aus Bosheit gehandelt wurde; die Billigkeitshaftung ist demgegenüber nicht anwendbar, wenn die Schädigung für die geschädigte Person eine geringe Belastung darstellt (vgl. CHK-Müller, Art. 54 N 11).

Unter vorübergehender Urteilsunfähigkeit versteht man Urteilsunfähigkeit



insbesondere infolge übermässigem Alkohol- oder Drogenkonsums. Dies dürfte vorliegend nicht der Fall sein.

Fazit:

In Bezug auf die Sachbeschädigungen finden sich gemäss Sachverhalt keine vertraglichen Rechtsbeziehungen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass insbesondere ausservertragliche Haftpflichtansprüche zum Tragen kommen. Zentral ist die Frage, ob Herr X. im Zeitpunkt der Sachbeschädigungen urteilsfähig war oder nicht. War er urteilsfähig, so kommt Art. 41 OR zum Tragen, wonach er gemäss den obigen Angaben wahrscheinlich haftbar wäre. Ist er urteilsunfähig, so kommt allenfalls die Billigkeitshaftung zum Tragen gemäss Art. 54 OR. Je nach Intensität der paranoiden Schizophrenie kann die Vermutung der Urteilsunfähigkeit einfach bewiesen werden und die Gegenpartei (Klinik) hätte dann die Urteilsfähigkeit zu beweisen. Eine allfällige Haftpflichtversicherung könnte den Schaden übernehmen, wobei die Details hier in der jeweiligen Police der Haftpflichtversicherung zu finden und entsprechend zu prüfen sind.

Die Klausel des Spitals betrifft die Unterbringung bzw. den Beherbergungsaspekt des Aufenthaltes. Dementsprechend wäre dort nach der hier vertretenen Auffassung das Rechtsverhältnis zwischen Einrichtung und Staat aufgrund der FU/FFE massgebend. Mit anderen Worten wäre hier das Spital zunächst an die Behörde zu verweisen, die dann allenfalls Rückgriff gemäss kantonalem Recht auf die schädigende Partei nehmen kann. Im Rahmen der Billigkeitshaftung könnte aber Herr X. im Falle von Urteilsunfähigkeit allenfalls zur Rechenschaft gezogen werden. Empfehlenswert dürfte in jedem Falle sein, dass die Haftpflichtversicherung von Herrn X. informiert wird, welche dann gegebenenfalls Herrn X. bzw. die Sozialarbeitende instruiert.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

21. Dezember 2012